

Wirtschaftssatzung und Beitragsbeschluss

I. Wirtschaftsplan 2023

A. Der Wirtschaftsplan für die Handwerkskammer wird:

1. Im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von:	6.226,5 TEUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von:	6.226,5 TEUR
mit der Summe der Verlustübernahme von verbundenen Unternehmen in Höhe von:	0,0 TEUR
Mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von:	0,0 TEUR
2. Im Finanzplan	
mit der Summe des Cashflows aus lfd. Geschäftstätigkeit	405,2 TEUR
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von:	0,5 TEUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von:	336,0 TEUR
mit der Summe des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit:	0,0 TEUR

festgestellt.

II. Kammerbeitrag 2023

Selbständige Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe:

1. Grundbeitrag

1.1 Für Einzelfirmen und Personengesellschaften (bei denen eine juristische Person nicht Vollhafter ist):	263 €
1.2 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1. bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.000 €:	158 €
1.3 Ermäßigter Grundbeitrag für Betriebe nach 1.1 bei Veranlagung nach Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 10.001 € bis 17.900 €:	212 €
1.4 Für juristische Personen oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist:	530 €

2. Zusatzbeitrag

2.1 Nach Gewerbeertrag/ Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 128.000 €	1,13 %
2.2 Von dem 128.000 € übersteigenden Gewerbeertrag /Gewinn aus Gewerbebetrieb:	0,65 %

Basis für die Bemessung des Grund- und Zusatzbeitrages des Jahres 2023 ist das Jahr 2020.

Für Einzelfirmen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag um einen Freibetrag von 10.000 € gekürzt.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vorliegt, der Kammer jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als 0 € ist, wird der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag auf der Grundlage des aus dem Gewerbesteuermessbetrag errechneten Gewerbeertrags erhoben und als vorläufiger Beitrag ausgewiesen. Falls dies nicht der Fall ist, wird der nach dem Einkommenssteuer – oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000 € aufgenommen werden.

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2022 wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa durch Bescheid per 03.02.2023 und durch die Senatorin für Kinder und Bildung durch Bescheid per 17.02.2023 aufsichtlich genehmigt.

Bremen, 17.02.2023

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer